

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2018

Nr. 2018/1634

KR.Nr. K 0115/2018 (DDI)

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Selbstbestimmung ohne behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen und Weisungen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Seit Anfang 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Es bietet die Möglichkeit, einen sogenannten Vorsorgeauftrag nach Art. 360ff. ZGB und eine Patientenverfügung nach Art. 370ff ZGB erstellen zu können. In der Absicht, sowohl die Selbstbestimmung wie auch den Schutz und das Wohl des Individuums im Hinblick auf eine allfällige Hilfsbedürftigkeit zu stärken, kann eine Person damit selber Entscheidungen treffen und von ihr bestimmte Personen mit deren Durchsetzung beauftragen. Ansonsten übernimmt im Kanton Solothurn im Fall der Urteilsunfähigkeit automatisch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten. Dies gilt auch für ein Kind, welches seine Eltern verliert. Denn das Sorgerecht ist häufig nicht klar geregelt. Während die Patientenverfügung die Wünsche einer medizinischen Behandlung regelt, kann man mittels Vorsorgeauftrag noch viel mehr und Weiteres bestimmen, wie das alltägliche Leben, die sogenannte Personensorge, die Verwaltung und Betreuung des Vermögens, die sogenannte Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr. Dies kann je nach Lebens- und Vermögensumständen umfassender oder einfacher, allgemeiner abgefasst werden. Diese umfassende und tiefgreifende Verfügung bedarf, im Gegensatz zur Patientenverfügung, welche lediglich einfacher Schriftlichkeit bedarf, besonderer Formvorschriften, damit dem Willen des Verfassers auch genügend Rechnung getragen wird.

Aus diesen Gründen ersuche ich den Regierungsrat freundlich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage sichert der Regierungsrat die Wahrung der Rechte von urteilsunfähigen Personen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Hürden eines Vorsorgeauftrages zu erleichtern, um zu gewährleisten, dass im Falle einer Urteilsunfähigkeit in erster Linie Familienangehörige oder durch die betroffene Person mittels einfacher Schriftlichkeit bereits bestimmte Personen mit der Durchsetzung der Entscheide beauftragt werden? Wenn ja, wie?
3. Gibt es die Möglichkeit, dass im Falle der Urteilsunfähigkeit die Personen- und Vermögenssorge betroffener Personen sowie deren rechtliche Vertretung ohne jegliche behördlichen Erwachsenenschutzmassnahmen und Weisungen der Erwachsenenschutzbehörde Sicherheit ohne Vorsorgeauftrag sichergestellt wird?
4. Wie kann die Selbstbestimmung bei Urteilsunfähigkeit ohne behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen gesetzlich optimiert werden?
5. Wie viele Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen wurden in den letzten Jahren im Kanton Solothurn gutgeheissen?

2. Begründung

Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Erwachsenenschutzmassnahmen werden nur dann angeordnet, wenn eine Person schutz- und hilfsbedürftig ist und die nahen Angehörigen ihr nicht selbst die nötige Unterstützung anbieten können. Die Erwachsenenschutzbehörde greift demnach nur subsidiär ein, womit die Selbstbestimmung gewährleistet ist. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich im Bundesrecht. Der gesetzgeberische Ausgestaltungsspielraum der Kantone ist klein; insbesondere hinsichtlich der materiell-rechtlichen Bestimmungen. Eine gewisse Gestaltungsfreiheit geniessen die Kantone nur in organisatorischer und verfahrenstechnischer Hinsicht. Die entsprechenden Bestimmungen dazu finden sich in den Paragraphen 113 – 151 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage sichert der Regierungsrat die Wahrung der Rechte von urteilsunfähigen Personen?

Die gesetzlichen Grundlagen zum Erwachsenenschutz finden sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB SR; 210) in den Artikeln 360 ff.

3.2.2 Zu Frage 2:

Ist der Regierungsrat bereit, die Hürden eines Vorsorgeauftrages zu erleichtern, um zu gewährleisten, dass im Falle einer Urteilunfähigkeit in erster Linie Familienangehörige oder durch die betroffene Person mittels einfacher Schriftlichkeit bereits bestimmte Personen mit der Durchsetzung der Entscheide beauftragt werden? Wenn ja, wie?

Die Voraussetzungen für die Errichtung eines Vorsorgeauftrags sind abschliessend in den Artikeln 360 bis 369 des ZGB geregelt. Gemäss Art. 361 Abs. 1 ZGB ist der Vorsorgeauftrag eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Diese Formvorschrift ist zwingend und kann kantonrechtlich nicht gelockert werden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Gibt es die Möglichkeit, dass im Falle der Urteilunfähigkeit die Personen- und Vermögenssorge betroffener Personen sowie deren rechtliche Vertretung ohne jegliche behördlichen Erwachsenenschutzmassnahmen und Weisungen der Erwachsenenschutzbehörde Sicherheit ohne Vorsorgeauftrag sichergestellt wird?

Ja. Gemäss Art. 374 ZGB haben Ehegatten und eingetragene Partner oder eingetragene Partnerinnen, die mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führen oder dieser regelmässig und persönlich Beistand leisten, von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht. Hat eine Person ausserdem keine Patientenverfügung erstellt, so regelt Art. 378 ZGB das Vertretungsrecht

für Entscheidungen bei medizinischen Angelegenheiten in Form einer Kaskade. An erster Stelle steht der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder Partner, gefolgt von Personen, die mit der urteilsunfähigen Person in einem Haushalt gelebt und ihr Beistand geleistet haben, den Nachkommen, den Eltern und den Geschwistern. Das Gesetz regelt also das Vertretungsrecht für Fälle, in denen kein Vorsorgeauftrag erstellt wurde und berücksichtigt dabei insbesondere die nahen Angehörigen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie kann die Selbstbestimmung bei Urteilsunfähigkeit ohne behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen gesetzlich optimiert werden?

Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung sind geeignete Instrumente, um der Selbstbestimmung im Falle des Eintritts einer Urteilsunfähigkeit Rechnung zu tragen. Eine gesetzliche Optimierung ist aus unserer Sicht nicht nötig. Vielmehr gilt es, die Bevölkerung über diese Instrumente zu informieren, damit diese auch genutzt werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie viele Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen wurden in den letzten Jahren im Kanton Solothurn gutgeheissen?

Patientenverfügungen müssen nicht validiert werden. Ist der KESB demgegenüber bekannt geworden, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist und liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft sie, ob dieser gültig errichtet worden ist, die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind, die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind. Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt. Erfahrungsgemäss muss die KESB im Kanton Solothurn diesen Vorgang bei ca. 40 – 50 Vorsorgeaufträgen pro Jahr vornehmen. Davon werden die allermeisten gutgeheissen; Eingriffe der Behörde sind nur sehr selten nötig.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SET, BOR (2018-064)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat